

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 02. SEP. 1991

Zl. 10.780/06-IA10/91

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

32/SN-61/ME

Zl.	61	GE/19	91
Datum:	05. SEP. 1991		
Versand:	12. SEP. 1991		

*Buch*

*Dr. Hajek*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom  
13. Mai 1976, GZl. 600.614/3-VI/2/76, beehrt sich das Bundesmini-  
sterium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Aus-  
fertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird, zu  
übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Den/...*

**REPUBLIK ÖSTERREICH****BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW  
A-1012 Wien, Stubenring 12: Sektion IV, Sektion V, Abteilungen III B 7, III B 11, Tel. 0222/51510 DW

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

i m H a u s e

Wien, am 02. SEP. 1991

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl  
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter/Klappe

20.350/42-1/1991

10.780/06-IA10/91

Dr. Küllinger/6649

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine  
Sozialversicherungsgesetz geändert wird

Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 2. Juli 1991 wird zur  
50. Novelle zum ASVG wie folgt Stellung genommen:

1. Zu § 16 a und 17:

Die Einführung einer Selbstversicherung in der  
Pensionsversicherung wird grundsätzlich positiv beurteilt. Der  
Entwurf stellt auf einen Wohnsitz in Österreich (der nicht einmal  
der ordentliche Wohnsitz sein muß) ab; aus diesem Grunde sollte  
eine Einschränkung auf jene Staaten erwogen werden, mit denen  
zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen bestehen. Im § 17  
Abs. 4 sollte die enthaltene Frist von einem Monat auf sechs  
Monate ausgedehnt werden.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

## 2. Zu § 151:

Nach ho. Auffassung sollte der Begriff "Medizinische Hauskrankenpflege" im Gesetz definiert werden. Ferner müßte klargestellt werden, welche Leistung nach Ablauf der 4 Wochenfrist (Abs. 4) einsetzt.

## 3. Zu Art. III:

Im bäuerlichen Bereich ist der Unfallversicherungsschutz auf folgenden Gebieten strittig:

- die Vermietung von Privatzimmern
- die organisierte Nachbarschaftshilfe im angrenzenden Bezirk
- die Kulturpflege im ländlichen Raum (Mähen von Straßenrändern, Böschungen, Biotoppflege, Stutzen von Hecken in Zusammenhang mit diesen Arbeiten und Abtransport des Restgutes)
- für Arbeiten im Winterdienst (Schneeräumung, Streuung von Verkehrsflächen)
- für das Ausbringen von Klärschlamm und Kompostierungsarbeiten
- die Präparierung von Schipisten, Wegen, Reitwegen etc.
- Brauchtumpflege

Mit Ausnahme der Zimmervermietung stehen die angeführten Aufgaben im öffentlichen Interesse. Die Einbeziehung in den Unfallversicherungsschutz erscheint ehestens geboten.

## 4. Zu Art. IV:

Die in § 225 Abs. 1 Z. 3 lit. b enthaltene Frist von 2 Monaten erscheint zu gering. Sie sollte auf 2 Jahre ausgedehnt werden.

- 3 -

Obige Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die übrigen zur gleichen Zeit ausgesendeten Sozialversicherungsnovellen. Dem do. Wunsche gemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:  
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Deu Suer".